

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 6/4126 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/3886 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Kon-
junkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Der Landtag möge beschließen:

1. In Ziffer I werden nach dem Wort „anzunehmen“ folgende Sätze eingefügt:

„In Artikel 1 wird § 18 wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Die Höhe der Kredite sollte in der Regel die Summe der im Haushaltsplan veran-
schlagten Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen nicht überschreiten.

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

Der Landtag wird nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. März, in geeigneter Form über die maximal zulässige Kreditaufnahmeermächtigung, die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahme, die Höhe der Tilgungsleistungen und die Höhe der bestehenden Verschuldung unterrichtet. Dabei wird unterschieden zwischen Kreditaufnahmen vor dem 1.1.2020 (Altschulden), Kreditaufnahmen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkung einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (Absatz 1 Nr. 1) und Kreditaufnahmen bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen (Absatz 1 Nr. 2).“

2. In Ziffer II werden in Nummer 5 folgende Sätze angefügt:

„Der Landtag bekennt sich zu einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung, die eine kommunale Selbstverwaltung auch tatsächlich ermöglicht. Der Landtag bekräftigt seine Absicht, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfs keine Auswirkungen auf die Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs haben wird und mögliche Lösungsansätze für eine Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen nicht einschränken wird.“

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer 1****Zu Artikel 1 § 18 Absatz 3**

Damit wird eine Regelung des bisherigen § 18 LHO aufgegriffen. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, dass Kredite vor allem zur Finanzierung investiver Ausgaben genutzt werden.

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 12

Die maximal zulässige Kredithöhe wird rückblickend aufgrund der tatsächlich erzielten Einnahmen bestimmt. Der bisherige Gesetzentwurf sieht keine Regelung vor, ob und wie das Parlament über die tatsächliche Kreditaufnahmeermächtigung, die aufgenommene Kredithöhe, die Tilgung und die Verschuldung unterrichtet wird. Nach Auffassung des Landtages ist hierfür ein gesondertes Verfahren notwendig, um eine entsprechende Dokumentation und Transparenz gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Zu Ziffer 2

Im Rahmen der Anhörung wurde durch den Städte- und Gemeindetag die Sorge geäußert, dass das vorliegende Gesetz Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs haben könnte. Diese Sorge wurde insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Begutachtung durch Prof. Dr. Thomas Lenk und der sich daraus ergebenden Novellierung des FAG geäußert. Dabei war es dem Städte- und Gemeindetag ein Anliegen, dass die Menge der Lösungsvorschläge nicht bereits eingeschränkt wird, bevor es zur einer Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen kommt. Mit der vorliegenden Entschließung bekennt sich der Landtag zu einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung und macht deutlich, dass die gesetzliche Umsetzung der Schuldenbremse keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes haben wird.